

# Vereinsatzung von nexture<sup>+</sup> e.V.

## Präambel

Obwohl die Architekt\*innen, Innenarchitekt\*innen, Landschaftsarchitekt:innen und Stadt- und Raumplaner:innen in Deutschland seit vielen Jahren durch die Kammern zusammengefasst und vertreten werden, ist der Nachwuchs im öffentlichen Diskurs kaum vorhanden. Bis Ende 2019 gab es in der Architektur und Innenarchitektur weder eine Vernetzung unter den Studierenden, noch eine Vertretung der Berufseinsteiger\*innen oder Personen im Anerkennungsjahr. Mit der Gründung von nexture<sup>+</sup> e.V. schließt sich 2021 diese Lücke. Aus den, zu Beginn eher studentischen Treffen ist im Verlauf von 2020 in Zusammenarbeit mit jungen Innen:Architekt\*innen die nexture<sup>+</sup> Bewegung entstanden.

Die Stimme der Studierenden und der Berufseinsteiger\*innen ist im öffentlichen Diskurs, sowie in den Kammern und Universitäten unabdingbar. Nur in Zusammenarbeit mit diesen Gruppen kann sich die innen:architektonische Fachwelt zukunftsweisend, progressiv und reflektiert entwickeln.

Eine bundesweite Vernetzung ist hierbei zwingend erforderlich. Die Studierenden und Berufseinsteiger\*innen sind nicht an die Grenzen der Bundesländer und Länder gebunden. Um so wichtiger ist es, ein ganzheitliches Bild der aktuellen Lehre und der Kammerregelungen abzudecken.

Mit nexture<sup>+</sup> soll die junge Innen:Architekturgeneration einen direkten Einfluss auf die Fachwelt der Innen:Architektur gewinnen.

## §1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „nexture<sup>+</sup>“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52 AO in der jeweils gültigen Fassung durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student\*innenhilfe.
2. Zweck des Vereins ist es Innen:Architekturstudierende und Absolvent\*innen des deutschsprachigen Raumes miteinander zu verknüpfen und ihre Interessen zu bündeln und auf dieser Basis aktiv zu werden. Er dient den Mitgliedern zum fachübergreifenden Austausch und der Vertiefung persönlicher Kontakte unter den Studierenden und Absolvent\*innen. Der Verein soll das Bindeglied zwischen Lehre, Kammer und Praxis bilden und dabei studentische Anliegen sowie das Bild der Architektur und Innenarchitektur aus einer jungen Perspektive vorantreiben und vertreten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Veranstaltungen, die dem Informationsaustausch und der Vernetzung dienen, beispielsweise Vernetzungstreffen, Themenabende und Treffen zum fachübergreifenden Austausch zwischen Fachschaften und Berufseinsteiger\*innen und zum knüpfen persönlicher Kontakte
  - b. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Präsenz in sozialen Medien und der eigenen Website, Artikeln der nexture<sup>+</sup> Redaktion und der Teilnahme an öffentlichen Diskussionsrunden zum Berufsbild und der innen:architektonischen Lehre
  - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, wie den Landeskammern, der Bundeskammer, dem bda und bdia sowie Vernetzungen und Vereinen verwandter Fachrichtungen.

## §3 (Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot)

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### **§4 (Mitgliedschaften)**

1. Der Verein hat ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder.
2. Die Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Ordentliche Mitglieder
  - a. Ordentliche Mitglieder können nur immatrikulierte Studierende der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadt und Raumplanung, sowie Absolvent\*innen dieser Studiengänge bis 10 Jahre nach Abschluss des Studiums werden. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Mitglied eine Fördermitgliedschaft und Aufnahme in den Beirat nahegelegt.
  - b. Ordentliche Mitglieder sind allein stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung.
  - c. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht.
  - d. Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
4. Assoziierte Mitglieder
  - a. Assoziierte Mitglieder können nur immatrikulierte Studierende eines Studiengangs ähnlich der Architektur- und Innenarchitektur werden, sowie Absolvent\*innen dieser Studiengänge bis 10 Jahre nach Abschluss des Studiums.
  - b. Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, Antragsrecht und passives Wahlrecht, aber kein aktives Wahlrecht.
5. Fördernde Mitglieder
  - a. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
  - b. Fördernde Mitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Kontaktpflege und inhaltliche Unterstützung zur Verfügung.
  - c. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
6. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet nach formlosem schriftlichem Antrag (online, z.B. per Mail) das Präsidium. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
7. Gegen die Ablehnung, die keinerlei Begründung bedarf, steht dem\*der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in der nächsten ordentlichen Versammlung über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### **§5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die ordentliche, assoziierte und fördernde Mitgliedschaft endet mit
  - a. freiwilligem Austritt,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d. dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt nur durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist sofort gültig.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet gemäß §4 Abs. 3 nach 10 Jahren nach Abschluss des Studiums.
5. nexture+ in Form des Präsidiums kann eine fördernde Mitgliedschaft jederzeit beenden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Information des Fördermitglieds.
6. Eine Liste der aktuellen und neuen Fördermitglieder wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien veröffentlicht. Das Plenum hat die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften über einen Antrag, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird, zu beenden.

### **§6 (Beiträge)**

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung (siehe Anlage 1) geregelt. Die Festlegung und Änderung der Beiträge obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung.

### **§7 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Gesamtvorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. der Beirat.

### **§8 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihm treten die Mitglieder gleichberechtigt zusammen.
2. Einberufung:
  - a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
  - b. Ein Vernetzungstreffen beinhaltet immer eine Mitgliederversammlung.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
  - d. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist öffentlich bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist.
3. Aufgaben:
 

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:

  - a. Jahresrechnung,
  - b. Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums, der Geschäftsführung und des Vorstandes,
  - c. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes,
  - d. Strategie und Aufgaben des Vereins,
  - e. Beteiligungen,
  - f. Beiträge,
  - g. alle Geschäftsordnungen des Vereins,
  - h. Satzungsänderungen,
  - i. Änderungen der Beitragsordnung,

- j. Auflösung des Vereins.
4. Wahlen & Mehrheiten:
    - a. Personenwahlen finden immer anonym statt. Alle anderen Abstimmungen werden offen abgehalten.
    - b. Es kann jedoch ein Antrag auf anonyme Wahl gestellt werden. Dieser wird offen abgestimmt. Eine einfache Mehrheit genügt für die Umsetzung.
    - c. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
    - d. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich; die Entscheidung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
  5. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz, virtuell oder in einer Mischform.

### **§9 (Gesamtvorstand)**

Der Gesamtvorstand ist unterteilt in Präsidium und Vorstände. Das Präsidium leitet den Verein. Die Vorstände ergänzen das Präsidium durch das Vertreten spezifischer Themenbereiche. Für den Gesamtvorstand gilt:

1. Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
3. Bei Verhinderung können Vorstandsmitgliedern ein\*e Vertreter\*in benennen. Die Vertretung übernimmt das Amt für den einmaligen Termin.

Für das Präsidium im Einzelnen gilt darüber hinaus folgendes:

1. Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern.
  - a. Das Präsidium wird in einem Wahlgang gewählt:
    - i. Jedes Mitglied gibt einen Stimmzettel mit drei Namen entsprechend dem präferierten Präsidium ab.
    - ii. Der\*die Bewerber\*in mit den meisten Stimmen in diesem Vorgang wird Präsident\*in, die beiden darauffolgenden werden Vizepräsident\*innen.
    - iii. Bei Stimmgleichheit gibt es Stichwahlen.
  - b. Mindestens ein Mitglied des Präsidiums sollte der Fachrichtung Innenarchitektur, sowie mindestens ein Mitglied der Fachrichtung Architektur zugehörig sein.
  - c. Eine paritätische Besetzung in männlich, weiblich, divers ist anzustreben.
2. Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit die Aufgabenteile nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - b. Durchführung und Moderation der Mitgliederversammlung zusammen mit der Geschäftsführung,
  - c. gemeinsam mit dem ergänzenden Vorstand und der Geschäftsführung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgen,
  - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e. Zielsetzung der Vereinsarbeit,
  - f. Repräsentation des Vereins,
  - g. Protokollierung der Präsidiumstreffen.
4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die schriftliche Zustimmung kann digital erfolgen.
6. Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

7. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Scheidet der\*die Präsident\*in während der Amtsperiode aus, wird binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Im ersten Wahlgang wird unter den Mitgliedern das neue Präsidiumsmitglied gewählt. Im zweiten Wahlgang wird entschieden, welches der Präsidiumsmitglieder neue\*r Präsident\*in wird. Scheidet ein\*e Vizepräsident\*in aus, wird diese Position in einem Wahlgang direkt neu besetzt.
8. Das Präsidium kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Ehrenamtspauschale muss dem Präsidium aktiv durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt werden.

Das Präsidium wird bei seinen leitenden Tätigkeiten durch Vorstände zu spezifischen Themen ergänzt. Für sie gilt:

1. Über die Anzahl der Vorstände und über ihre Themenbereiche entscheidet die Mitgliederversammlung. Mindestens drei, maximal zwölf Vorstände ergänzen das Präsidium.
2. Die ergänzenden Vorstände haben vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vertretung des Vereines nach außen,
  - b. Vertreten der Fokusbereiche nach innen,
  - c. gemeinsam mit dem Präsidium und der Geschäftsführung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgen
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine\*n kommissarische\*n Vertreter\*in für den Fokusbereich einsetzen.

#### **§10 (Geschäftsführung)**

1. Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern
  - a. Ein Mitglied der Geschäftsführung kümmert sich vorrangig um bürokratische, eins um finanzielle und eins um kommunikative Angelegenheiten.
  - b. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium ernannt, das Präsidium kann sich nicht selbst zur Geschäftsführung benennen.
2. Die Geschäftsführung unterstützt das Präsidium operativ. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
  - b. Durchführung und Moderation der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Präsidium,
  - c. Führung des Kassenbuches, des Kontos und Ausstellens von Spendenquittungen
  - d. Koordination der Kommunikationsstruktur
  - e. gemeinsam mit dem Vorstand für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgen
3. Die Geschäftsführung bleibt solange im Amt, bis eine neue Geschäftsführung benannt ist. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung während der Amtsperiode aus, wird binnen vier Wochen ein neues Mitglied durch das Präsidium ernannt.

#### **§11 (Beirat)**

Der Beirat unterstützt den Verein durch seinen Rat. Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

#### **§12 (Förderkreis)**

Der Förderkreis unterstützt den Verein durch seine Spenden. Das Nähere regelt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

#### **§13 (Listenbildung)**

Der Verein darf keiner Wahlgruppe bei den Wahlen zu Vertreterversammlung der Architektenkammern gestatten, unter dem Vereinsnamen anzutreten.

#### **§14 (Kassenprüfung)**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine\*n Kassenprüfer\*in, der\*die nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfung kann auch durch eine externe Wirtschaftsprüfung erfolgen, insbesondere, wenn durch die Größe des Vereins eine ehrenamtliche Kassenprüfung nicht mehr vertretbar ist.

#### **§15 (Datenschutz)**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die für die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder sowie die für die Verfolgung der Vereinsziele benötigten Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt dabei die Daten von Mitgliedern nicht auf, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### **§ 16 (Auflösung des Vereins und Vermögensbindung)**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
  - a. den gemeinnützigen Verein *Architects for future Deutschland e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2023